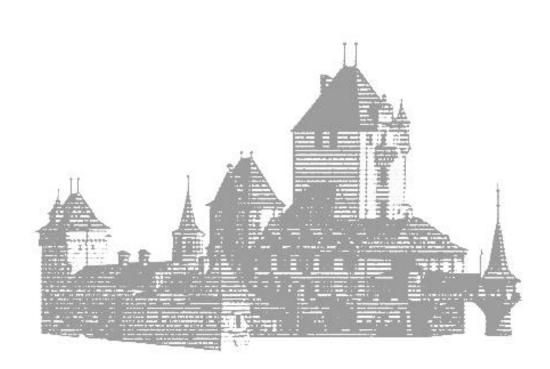


Friedhof<u>s</u>- und Bestattungsverordnung

1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	3
	Bestattungsfrist	
	Zeit der Bestattung	
	Ruhe und Ordnung	
	Urnengräber / Gemeinschaftsgrab	
2.	FRIEDHOFSORDNUNG	4
	Einteilung des Friedhofes	Δ
	Grabarten	
	Familien- <u>und</u> /_Privatgräber	
	Erhalt von Familien- und Privatgräber von Persönlichkeiten	
	Urnen- und Erdgräber	
	Engels- und/Kindergräber	
	Grabtiefen	
	Beschaffenheit der Särge	<u>6</u> 6
	Grabschliessung, Gräberkontrolle	
	Grabmäler	<u>6</u> 6
	RGrabruhezeituhezeit	7
	Grabpflege	
	Aufhebung der Grabfelder, Publikation	 88
		<u>s</u> o
3.	GRABUNTERHALT	
	Grabunterhalt mit Vertrag_ und Depotgelder, (Spezialfinanzierung)	8
	Grabunterhalt für Sarg- und Urnengräber mit Vertrag; und Depotgelder; Bepflanzungsvaria	
	Urnennischenplatte; Beschriftung Namenstafeln	
	Cirioninoononplatto, Doctorintarig Namoriotaloni	<u>o</u> o
A NI	HANG 11: GEBÜHRENTARIF ZUR DECKUNG DER BESTATTUNGS- UND	
AIN	IEDUO EONO OTEN	4444
FKI	IEDHOF <mark>S</mark> KOSTEN	<u>11</u> 11
A NI	HANG 2H: KOSTEN GRABUNTERHALT FÜR SARG- UND URNENGRÄBER MIT	
VE	RTRAG <mark>-DU DEPOTGELDER</mark> ; BEPFLANZUNGSVARIANTEN	. <u>1313</u>
A B.II	HANG SIII. ÜDEDNAHME DESTATTINGSKOSTEN MITTELL OS VEDSTORDENED	4 4 4 4
AN	HANG 3HH: ÜBERNAHME BESTATTUNGSKOSTEN MITTELLOS VERSTORBENER	1414
AN	HANG 4:HH VORGABEN FÜR DIE PLATTEN DER URNENNISCHEN	15 15

1. Allgemeines

Bestattungsfrist

Art. 1

¹ Die Bestattung von Verstorbenen soll frühestens nach Ablauf von 48 Stunden nach erfolgtem Hinschied stattfinden.

² Erdbestattungen müssen spätestens 7 Tage nach erfolgtem Hinschied stattfinden.

Zeit der Bestattung

Art. 2

¹ Die Bestattungen finden ordentlicherweise von Montag bis Freitag um 11.00 <u>Uhr und , 11</u>4.00 <u>Uhr und 16.00 Uhr statt.</u> Bestattungen ohne Abdankungen finden in der Regel um 12.00 Uhr statt.

² In folgenden Fällen wird nach Läutordnung <u>der Kirchgemeinde Hilterfingen</u> mit den Kirchenglocken geläutet:

- für Bestattungen;
- für Abdankungsfeiern.

Ruhe und Ordnung

Art. 3

¹ Der Friedhof ist <u>durchgehend öffentlich zugänglich, dauernd dem Publikum zugänglich,</u> das Betreten <u>geschieht-erfolgt</u> auf eigene <u>Gefahr der sesuchendenBesucherin / des Besucher.</u>

² <u>Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten.</u> <u>Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung erwachsener Personen betreten.</u>

³ Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Für Tiere gilt eine Leinenpflicht auf dem Friedhof.

⁴ Auf dem gesamten Friedhofsareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen sind Fahrzeuge des Werkverkehrs.

⁵ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigungen von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten.

⁶ Den Friedhofsbesuchenden ist strengstens untersagt, die Gräber und übrigen Anlagen in irgendeiner Weise irgendwie-zu beschädigen oder zu beschmutzen. Das Recht, Blumen zu pflücken oder Pflanzen und andere Sachen-Objekte von Gräbern wegzunehmenzu entfernen, steht einzig den Hinterlassenen-Hinterbliebenen oder derjenigen Person zu, die das betreffende Grab pflegt.

⁷ Die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinden Oberhofen am Thunersee und Hilterfingen und insbesondere die Friedhofgärtnerin / der Friedhofgärtner bzw. Totengräberin / Totengräber und Mitglieder der Friedhofkommission sind verpflichtet, Personen, die gegen die Vorschriften verstossen sofort vom Friedhof wegzuweisen. Bei schweren

³ Während der Trauerfeier <u>darf wird</u> der Sarg nicht in der Kirche aufgebahrt <u>werden.</u> -

Verfehlungen kann die Friedhofkommission den Betreffenden das weitere Betreten des Friedhofes verbieten.

⁸ Die Bestrafung nach Art. 23 Friedhof- und Bestattungsreglement bleibt vorbehalten.

Urnengräber / Gemeinschaftsgrab

Art. 4

- ¹ Aschenurnen können wie folgt beigesetzt werden:
- -in Urnengräber (nur verrottbare Urnen);
- in Urnennischen (nicht verrottbare Urnen);
- in bestehende Sarggräber (nur verrottbare Urnen).

²In bestehende Sarggräber, Urnengräber und Urnennischen dürfen durch den Totengräber mehrere maximal zwei Urnen bestattet werden.¹

² Die Zeitdauer (Ruhezeit) für Urnenbeisetzungen in bestehende Sarggräber, Urnengräber und Urnennischen währt nur bis zum ordentlichen <u>Ablauf der Ruhezeit Zeitablauf des bereits bestehenden Grabes.</u>

³ Die Asche kann auch im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden, wobei die Asche diesem Grab nicht mehr entnommen werden kann.

2. Friedhofsordnung

Einteilung des Friedhofes

Art. 5

Die Einteilung des Friedhofes nach Abteilungen für Kinder und Erwachsene, für Sarg- und Urnengräber, sowie die Grösse und die Abstände der einzelnen Gräber ist Sache der Friedhofskommission. Die Grabstätten sind innerhalb der Abteilungen der Reihe nach zu belegen.

Grabarten

Art. 6

Es stehen auf dem Friedhof folgende Grabarten zur Verfügung:

Erdbestattungen

- Reihengräber
- Familien- und Privatgräber
- Gemeinschaftsgrab
- Kindergräber (bis 12 Jahre)
- Engelsgräber

<u>Urnenbestattungen</u>

- Reihengräber
- Familien- und Privatgräber
- Gemeinschaftsgrab anonym
- Gemeinschaftsgrab mit Namen
- Urnennischen
- Urnenthemengräber
- Urnenhaingräber
- Kindergräber (bis 12 Jahre)
- Engelsgräber

Familien- und Privatgräber

Art. 7

¹ Familien- und Privatgräber werden 30 Jahre nach ihrer Erstellung aufgehoben, sofern keine Verlängerung beantragt wird.

⁴ TeilRrevision vom 01.08.2019

- ² Für Familien- und Privatgräber werden Konzessionsverträge abgeschlossen.
- ³ Eine Verlängerung um 10 Jahre ist mittels Gesuch an die Friedhofskommission möglich. Sie kann bewilligt werden, sofern keine entgegenstehenden Gründe vorliegen.
- ⁴ Je Familien- bzw. Privatgrab können maximal zwei Särge beigesetzt werden. Weitere Verstorbene können nur noch mittels Urnenbestattung beigesetzt werden.

Ernennung von Persönlichkeiten

Art. 8

- ¹ Die Friedhofskommission kann auf Gesuch hin Personen zu Persönlichkeiten ernennen, wenn die Person:
- in Hilterfingen oder Oberhofen am Thunersee wohnhaft gewesen ist;
 auf dem Friedhof Hilterfingen bestattet worden ist;
- sich im kulturellen, wirtschaftlichen, politischen, sportlichen Bereich oder in den Diensten der Natur oder der Umwelt besonders verdient gemacht hat.
- ² Bei der Grabaufhebung von Gräbern von Persönlichkeiten kann die Friedhofskommission auf Gesuch hin eine Gedenktafel für die als Persönlichkeit ernannte Person errichten lassen.

Urnen- und Erdgräber

Art. 9

- ¹ Urnen- und Erdgräber werden 20 Jahre nach ihrer Erstellung aufgehoben.
- ² Eine Verlängerung um 10 Jahre für Urnennischen- und Urnenhaingräber ist mittels Gesuch an die Friedhofskommission möglich.
- ³ Bei einer Verlängerung von Urnennischengräbern veranlasst die Gemeinde das Nachziehen der Inschrift auf der Urnennischenplatte. Die dabei entstehenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.
- ⁴ Eine Verlängerung von Urnenreihengräbern, Erdreihengräbern und Urnenthemengräbern ist nicht möglich.

Engels- und Kindergräber

Art. 10

1 Engels- und Kindergräber (auch Urnengräber) werden 20 Jahre nach ihrer Erstellung aufgehoben, sofern keine Verlängerung beantragt wird.

² Eine Verlängerung um 10 Jahre ist mittels Gesuch an die Friedhofskommission möglich.

Grabtiefen

Art. <u>116</u>

- ¹ Sarggräber müssen bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren eine Tiefe von 1.5 Metern, bei Kindern bis 12 Jahren 1-00 cmMeter haben.
- ² Es dürfen nichte zwei Särge übereinandergelegt werden und die Entfernung der einzelnen Gräber vonneinander muss mindestens 30 cm betragen.
- ³ Urnengräber müssen mindestens eine Tiefe von 60 -cm haben.

Beschaffenheit der Särge

Art. 127

Die Särge müssen aus weichem, leicht verweslichem verrottbaren Holz und nicht grösser als erforderlich erstellt werden. Die Länge und Breite des Sarges soll der Totengräberin / dem Totengräber 48 Stunden vor der Beerdigung mitgeteilt werden.

Grabschliessung, Gräberkontrolle

Art. 138

¹ In der Regel ist jedes Grab unmittelbar nach der Beisetzung zu schliessen und mit einer Grabnummer entsprechend der Gräberkontrolle zu versehen.

² <u>Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee führt ein genaues Verzeichnis über die Gräber nach Namen, Vornamen, Wohnort, Heimatort, Geburtsdatum, Todesdatum inkl. der Daten der Bestattungen Der Friedhofgärtner/Totengräber Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee führt über die Gräber nach Name, Geschlecht, Alter und Heimatort der Versterbenen, inkl. der Daten der Bestattungen ein genaues Verzeichnis. Jeweils auf Jahresende sind die Verzeichnisse dem Bestattungsbeamten zur Einsichtnahme vorzulegen.</u>

Grabmäler

Art. 149

¹ Die Errichtung von Grabmälern und das Bepflanzen der Gräber mit Zierpflanzen sowie deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Dabei ist das von der Friedhofskommission nach jeder Richtung festgestellte Alignement genau innezuhalten. <u>Für jedes Grab wird nur ein Grabmal gestattet.</u>

Für jedes Grab wird nur ein Grabmal gestattet.

- ² Freistehende Grabmäler sind so zu versetzen, dass am Kopfende zwischen dem Grabmal und dem Wegrand ein genügender Abstand gewahrt bleibt. Bei Sarggräbern dürfen sie frühestens sechs Monate nach der Beerdigung versetzt werden. Das Versetzen der Grabmäler darf nur nach Voranmeldung und Absprache mit der Friedhofsgärtnerin / dem Friedhofsgärtner bzw. der Totengräberin / dem Totengräber erfolgen. Bei gefrorenem Boden ist das Versetzen verboten.
- ³ Das provisorische Grabmal der Bestattung ist spätestens zwei <u>24 Monate Jahre</u> nach der Bestattung durch ein definitives Grabmal zu ersetzen.
- ⁴ Als Material für Grabmäler sind gestattet: Natursteine, roh, bearbeitet oder geschliffen, Schmiedeisen und Holz.
- ⁵ Für Grabmäler sind folgende Ausmasse zulässig:

Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
	2.0.0	Diono
100 cm	60 cm	12 cm
70 cm	40 cm	12 cm
80 cm	50 cm	12 cm
110 cm	160 cm	12 cm
	Höhe 100 cm 70 cm 80 cm	Höhe Breite 100 cm 60 cm 70 cm 40 cm 80 cm 50 cm

⁶ Für Urnennischen müssen obligatorisch die von der Friedhofskommission zur Verfügung gestellten Deckplatten verwendet werden. Die Art und

Weise der Beschriftung richtet sich nach den Vorgaben der Friedhofkommissionim Anhang 4-in dieser Verordnung.

⁷ Werden Grabeinfassungen, Grabzeichen, Grabmäler, Pflanzen oder anderer Grabschmuck nicht richtig versetzt oder unterhalten und werden durch ihre Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigt, so stellt die Friedhofskommission den Hinterlassenen Angehörigen eine Frist zur Instandstellung oder Wegräumung. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so erfolgt die Instandstellung durch die Friedhofsgärtnerin / den Friedhofsgärtner auf Kosten der Angehörigen.

<u>Grabruhezeit</u>Ruhezeit

Art. 150

- ¹ Die Grabesruhe dauert:
- Für-Familien- und Privatgräber Privat-/Familien-/: 30 Jahre
- Für Urnen- und Erdgräber: 20 Jahre
- Für Engels- und/ Kindergräber: 35-20 Jahre

² Eine Öffnung von Erdbestattungsgräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Bewilligung <u>des Gesundheitsamts</u>der Regierungsstatthalterin / des Regierungsstatthalters möglich, ausgenommen <u>istfür</u> die nachträgliche Beisetzung von Aschenurnen.

³ Die Ruhedauer bei Urnengräbern und Urnennischen wird vom Zeitpunkt der ersteingelegten Urne an gerechnet. Für nachträglich in bestehende Gräber (Erd- und Urnengräber sowie Urnennischen) beigesetzte Urnen besteht bei der Aufhebung des betreffenden Grabes bzw. der Urnennische kein Anspruch auf Umbettung in ein anderes Grab (inkl. Gemeinschaftsgrab). Die Ruhedauer von Urnengräbern und Urnennischen beginnt mit der Beisetzung der ersten Urne. Werden später weitere Urnen in ein bestehendes Erd- oder Urnengrab oder eine Urnennische beigesetzt, besteht bei Auflösung des Grabes oder der Nische kein Anspruch auf Umbettung in ein anderes Grab (auch nicht in ein Gemeinschaftsgrab). Die Ruhezeit des ursprünglichen Grabes verlängert sich durch nachträgliche Beisetzungen nicht.

⁴Nachträgliche Beisetzungen von Aschenurnen sind gesuchsfrei möglich, sofern die Restruhezeit von bis und mit zehn Jahren seit der Erstbelegung eingehalten wird. In Ausnahmefällen kann mittels Gesuch eine nachträgliche Beisetzung von weniger als zehn 10 Jahren bewilligt werden. Allerdings muss die Restruhezeit mindestens fünf Jahre betragen.

⁵ Über solche Gesuche entscheiden die Präsidentin / der Präsident der Friedhofkommission und die Bestattungsbeamtin / der Bestattungsbeamte in einem einfachen Verfahren.

⁶ Die Restruhezeit richtet sich nach dem effektiven Aufhebungszeitpunkt.

⁷Die Bestattungsbewilligung nach Art. 11 Abs. 3 Friedhof- und Bestattungsreglement bleibt vorbehalten.

Grabpflege

Art. 164

¹ Die Ängehörigen sind verpflichtet, für die Anpflanzung der Gräber und den späteren Unterhalt besorgt zu sein. <u>Die Gräber müssen ganzjährig in ansprechendem Zustand sein.</u> Auf den Gräbern dürfen keine Bäume, sondern nur Zwergsträucher und Zwergnadelhölzer angepflanzt werden.

Die Bepflanzungen dürfen die Grabstätte nicht überragen und Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

² Werden die Vorschriften gemäss Absatz 1 nicht eingehalten, so lässt die Friedhofskommission - nach einer öffentlichen Publikation - die Bäume und die Sträucher entfernen, bzw. zurückschneiden.

³ Unkraut, Kehricht und Abfälle vom Beschneiden der Sträucher sind sofort zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu <u>entsorgenwerfen</u>. Die Ablagerung an anderen als den dafür bezeichneten Orten auf dem Friedhof ist verboten.

⁴ Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden oder für die kein Bepflanzungsauftrag besteht, werden nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde von der Friedhofsgärtnerin / dem Friedhofsgärtner auf Kosten der Angehörigen einfach und dauerhaft begrünt.

⁵⁴ Die Anpflanzung sowie der Unterhalt der Urnennischen <u>Urnenthemengräber</u> und des Gemeinschaftsgrabes wird durch <u>die Friedhofsgärtnerin /</u> den Friedhof<u>sgärtner besorgt.</u>

Aufhebung der Grabfelder, Publikation

Art. 172

¹ Nach Ablauf von mindestens 20 Jahren können die Gräber eines Feldes aufgehoben werden.

² Die Aufhebung von Gräberfeldern-<u>wird mindestens 6 Monate vorher im</u> amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. muss mindestens 6 Monate vor beabsichtigter Umgrabung im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden.

³ Die Angehörigen der Verstorbenen sind in dieser Publikation aufzufordern, die Grabmäler und sonstigen Grabschmuck innert dieser Frist wegzuräumenzu entfernen. Erhebt nach dieser Frist niemand darauf Anspruch, verfügt die Friedhofskommission endgültig darüber.

⁴ Bei der Aufhebung von Urnennischen wird die Asche der Urne entnommen und im Gemeinschaftsgrab anonym beigesetzt. Sofern Angehörige dies wünschen, wird ihnen die Urne mit der Asche übergeben. Eine Umbettung in ein anderes Grab (inkl. Gemeinschaftsgrab) ist jedoch nicht gestattet.

3. Grabunterhalt Kosten

Grabunterhalt mit Vertrag und Depotgelder, (Spezialfinanzierung)

Art. 183

¹ Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde Oberhofen am Thunersee gegen Bezahlung einer Pauschalsumme den Grabunterhalt für Urnen- und Sarggräber während der ganzen Dauer ihres Bestehens.

² Die Angehörigen können den beauftragten Gärtner frei aus den durch die Friedhofskommission bezeichneten Betrieben wählen.

³ Die Friedhofskommission, hier vertreten durch <u>die Bestattungsbeauftragte /</u> den Bestattungs<u>beauftragten</u>beamten, schliesst mit den Angehörigen einen Vertrag für den Grabunterhalt während der ordentlichen

Ruhedauer ab. Die Angehörigen können unter verschiedenen Bepflanzungsvarianten gemäss Anhang 2Art. 14 dieser Friedhofs- und Bestattungsverordnung wählen.

⁴ Die Friedhofskommission ist für eine angemessene Bepflanzung und für den Unterhalt des Grabes verantwortlich.

Grabunterhalt für Sarg- und Urnengräber mit Vertrag und Depotgelder; Bepflanzungsvarianten

Art. 14

Die Angehörigen haben die Möglichkeit den Grabunterhalt mittels Vertrag zu regeln und können eine die im Anhang 3 kostenpflichtigen Bepflanzungsvarianten auswählen.

¹ Erdbestattung auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung/Jahr und Unterhalt

CHF 325.00/Jahr CHF 6'500.00/20 Jahre

plus Mehrwertsteuer.

CHF 325.00/Jahr CHF 9750.00/30 Jahre (Engels- und Kindergräber)

² Erdbestattung auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung/Jahr und Unterhalt mit Winterdekoration

CHF 425.00/Jahr CHF 8'500.00/20 Jahre

plus Mehrwertsteuer.

CHF 425.00/Jahr CHF 12'750.00/30 Jahre (Engels- und Kindergräber)

³ Urnengrab auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung/Jahr und Unterhalt

CHF 225.00/Jahr CHF 4'500.00/20 Jahre

plus Mehrwertsteuer.

CHF 225.00/Jahr CHF 6'750.00/30 Jahre (Engels- und Kindergräber)

⁴Urnengrab auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung/Jahr und Unterhalt mit Winterdekoration

CHF 325.00/Jahr CHF 6'500.00/20 Jahre

plus Mehrwertsteuer.

CHF 325.00/Jahr CHF 9'750.00/30 Jahre (Engels- und Kindergräber)

⁵-Erdbestattung/Urnengrab auf mindestens 20 Jahre, mit Unterhalt Pflegeleichte Variante "Immergrün"

Für Erdbestattung

CHF 225.00/Jahr CHF 4'500.00/20 Jahre

plus Mehrwertsteuer.

CHF 225.00/Jahr CHF 6'750.00/30 Jahre (Engels- und Kindergräber)

Für Urnengrab

CHF 125.00/Jahr CHF 2'500.00/20 Jahre

plus Mehrwertsteuer.

CHF 125.00/Jahr CHF 3'750.00/30 Jahre (Engels- und Kindergräber)

⁶ Urnennische auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung/Jahr und Unterhalt (Bepflanzung in Schale vor Urnennische)

CHF 100.00/Jahr CHF 2'000.00/20 Jahre

plus Mehrwertsteuer.

CHF 100.00/Jahr CHF 3'000.00/30 Jahre (Engels- und Kindergräber)

Urnennischenplatte; Beschriftung Namenstafeln ¹ Die Kosten für die Beschriftung der Urnennischenplatte und der Namensschilder sind im Gebührentarif, Anhang 14 dieser Verordnung des Friedhof- und Bestattungsreglements festgehalten.

² Die Gravur der Namensschilder Gemeinschaftsgrab darf, nebst den Jahrzahlen, maximal 20 Buchstaben umfassen. Es werden nur Vor- und Nachname, ohne Allianznamen, graviert-richtet sich nach den Vorgaben imm Anhang 41 in-dieser Verordnung.

³ Die Gravur der Namensschilder beim Engelsgrab umfass<u>ten</u> lediglich den Vornamen des verstorbenen Kindes. Zusätzlich wird die Jahrzahl graviert.

Genehmigung

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat Oberhofen am Thunersee an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2025 genehmigt.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Philippe Tobler Philipp Langhart
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die <u>Friedhofs- und Bestattungsverordnung</u> in der Zeit vom <u>30. Oktober 2025 bis 1. Dezember 2025</u> in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 30. Oktober 2025 und 6. November 2025 bekannt gemacht.

Oberhofen am Thunersee, 1. Januar 2026

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

Inkraftsetzung per <u>01.01.2026</u>. Publiziert im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom <u>30. Oktober 2025 und 6. November 2025.</u>

<u>Anhang 1: Gebührentarif zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofskosten</u>

Gebührentarif gemäss Art. 14 des Friedhofs- und Bestattungsreglements

<u>Die Gebührenansätze basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise</u>

<u>Dezember 2020 per 1. April 2025. Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee wird ermächtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen, sofern sich der Index um mindestens 5 Punkte verändert hat.</u>

1. Geltungsbereich

1.1 Die Angehörigen bzw. die Erben sowie allfällige Dritte haben für die Gebühren für Bestattungen gemäss Art. 14 des Friedhofs- und Bestattungsreglements aufzukommen.

2. Friedhofs- und Bestattungsgebühren

2.1 Verwaltungsgebühren	ren <u>Einheimische</u>		<u>Auswärtige</u>	
Anmeldung und Bewilligung	<u>CHF</u>	55.00	<u>CHF</u>	75.00
2.2 Grabplatzgebühren:		<u>eimische</u>	<u>A</u>	<u>uswärtige</u>
 Anteil an Friedhofsgestaltung und allgemeiner 				
<u>Friedhofsunterhalt</u>				
 Grabaufhebung nach Ablauf der gesetzlichen 				
Ruhezeit				
<u>Erdbestattungen</u>	<u>CHF</u>	850.00	<u>CHF</u>	2'000.00
<u>Urnenreihengrab</u>	CHF	425.00	CHF	1'200.00
Gemeinschaftsgrab mit Namen	<u>CHF</u>	215.00	<u>CHF</u>	800.00
Gemeinschaftsgrab anonym	CHF	215.00	CHF	800.00
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	CHF	640.00	CHF	1'200.00
<u>Urnennische</u>	CHF	425.00	CHF	1'200.00
<u>Urnenhain (auf Wiese analog Urnengrab)</u>	CHF	425.00	CHF	1'200.00
Urnenthemengrab (rund oder rechteckig)	CHF	425.00	CHF	1'200.00
Familien- und Privatgräber Erdbestattungen, 30	CHF	10'500.00	CHF	20'000.00
<u>Jahre</u>				
Familien- und Privatgräber Urnengrab, 30 Jahre	CHF	5'300.00	CHF	10'000.00
Erdbestattungen Kinder bis 12 Jahre		Kostenlos	CHF	1'000.00
Urnenbestattungen Kinder bis 12 Jahre		<u>Kostenlos</u>	CHF	500.00
Engelsgräber (Erde oder Urne)		Kostenlos	CHF	400.00

2.3 Gebühren für die Errichtung von Grab-	Einheimische		<u>Auswärtige</u>	
stätten inkl. Beisetzung				
<u>Erdbestattungen</u>	CHF	850.00	CHF	1'900.00
<u>Urnenreihengrab</u>	CHF	215.00	CHF	400.00
Gemeinschaftsgrab mit Namen	CHF	275.00	CHF	520.00
Gemeinschaftsgrab anonym	CHF	275.00	CHF	520.00
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	CHF	640.00	CHF	1'500.00
<u>Urnennische</u>	CHF	425.00	CHF	1'000.00
Urnenhain (auf Wiese analog Urnengrab)	CHF	265.00	CHF	500.00
Urnenthemengrab (rund oder rechteckig)	CHF	375.00	CHF	700.00
Familien- und Privatgräber Erdbestattungen,	CHF	1'900.00	CHF	3'600.00
30 Jahre				
Familien- und Privatgräber Zweitbestattung	Nach	Aufwand	Nach	Aufwand
Familien- und Privatgräber Urnengrab, 30 Jahre	CHF	375.00	CHF	700.00

Erdbestattungen Kinder bis 12 Jahre	Kostenlos	CHF 1'000.00
Urnenbestattungen Kinder bis 12 Jahre	Kostenlos	CHF 300.00
Engelsgräber (Erde oder Urne)	Kostenlos	CHF 300.00
2.4 Pauschalgebühren	Einheimische	<u>Auswärtige</u>
Urnennischenplatte inkl. Beschriftung	CHF 800.00	CHF 900.00
Namensstele Urnengräber inkl. Beschriftung	CHF 375.00	CHF 600.00
Namensschild Gemeinschaftsgrab	CHF 215.00	CHF 250.00
inkl. Beschriftung		
Namensschild Engelsgrab inkl. Beschriftung	CHF 215.00	CHF 250.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF 265.00	CHF 400.00
Ausgrabung und Bereitstellung einer Urne	CHF 265.00	CHF 400.00
Umbettung einer Urne im Friedhofsareal	CHF 480.00	CHF 600.00
Benutzung Aufbahrungshalle	CHF 110.00	CHF 200.00
2.5 Verlängerungen 10 Jahre	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
2.5 Verlängerungen 10 Jahre Familien- und Privatgräber Erdbestattung	Einheimische CHF 3'000.00	Auswärtige CHF 6'000.00
Familien- und Privatgräber Erdbestattung	CHF 3'000.00	CHF 6'000.00
Familien- und Privatgräber Erdbestattung Familien- und Privatgräber Urnengrab	CHF 3'000.00 CHF 1'500.00	CHF 6'000.00 CHF 3'000.00
Familien- und Privatgräber Erdbestattung Familien- und Privatgräber Urnengrab Engels- und Kindergräber	CHF 3'000.00 CHF 1'500.00 Kostenlos	CHF 6'000.00 CHF 3'000.00 Kostenlos
Familien- und Privatgräber Erdbestattung Familien- und Privatgräber Urnengrab Engels- und Kindergräber Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten Erdbestattung Familien- und Privatgräber von bekannten	CHF 3'000.00 CHF 1'500.00 Kostenlos	CHF 6'000.00 CHF 3'000.00 Kostenlos
Familien- und Privatgräber Erdbestattung Familien- und Privatgräber Urnengrab Engels- und Kindergräber Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten Erdbestattung	CHF 3'000.00 CHF 1'500.00 Kostenlos CHF 3'200.00 CHF 1'600.00	CHF 6'000.00 CHF 3'000.00 Kostenlos Nicht möglich Nicht möglich
Familien- und Privatgräber Erdbestattung Familien- und Privatgräber Urnengrab Engels- und Kindergräber Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten Erdbestattung Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten Urnengrab Urnenhain Verlängerung	CHF 3'000.00 CHF 1'500.00 Kostenlos CHF 3'200.00	CHF 6'000.00 CHF 3'000.00 Kostenlos Nicht möglich
Familien- und Privatgräber Erdbestattung Familien- und Privatgräber Urnengrab Engels- und Kindergräber Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten Erdbestattung Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten Urnengrab Urnenhain Verlängerung Verlängerung der Urnennischen	CHF 3'000.00 CHF 1'500.00 Kostenlos CHF 3'200.00 CHF 1'600.00	CHF 6'000.00 CHF 3'000.00 Kostenlos Nicht möglich Nicht möglich
Familien- und Privatgräber Erdbestattung Familien- und Privatgräber Urnengrab Engels- und Kindergräber Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten Erdbestattung Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten Urnengrab Urnenhain Verlängerung	CHF 3'000.00 CHF 1'500.00 Kostenlos CHF 3'200.00 CHF 1'600.00 CHF 425.00	CHF 6'000.00 CHF 3'000.00 Kostenlos Nicht möglich Nicht möglich CHF 1'200.00
Familien- und Privatgräber Erdbestattung Familien- und Privatgräber Urnengrab Engels- und Kindergräber Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten Erdbestattung Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten Urnengrab Urnenhain Verlängerung Verlängerung der Urnennischen	CHF 3'000.00 CHF 1'500.00 Kostenlos CHF 3'200.00 CHF 1'600.00 CHF 425.00	CHF 6'000.00 CHF 3'000.00 Kostenlos Nicht möglich Nicht möglich CHF 1'200.00
Familien- und Privatgräber Erdbestattung Familien- und Privatgräber Urnengrab Engels- und Kindergräber Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten Erdbestattung Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten Urnengrab Urnenhain Verlängerung Verlängerung der Urnennischen (exkl. Kosten für das Nachziehen der Buchstaben	CHF 3'000.00 CHF 1'500.00 Kostenlos CHF 3'200.00 CHF 1'600.00 CHF 425.00	CHF 6'000.00 CHF 3'000.00 Kostenlos Nicht möglich Nicht möglich CHF 1'200.00

Anhang <u>H2</u>: Kosten Grabunterhalt für Sarg- und Urnengräber mit Vertrag <u>und Depotgelder</u>; Bepflanzungsvarianten

<u>Die Angehörigen haben die Möglichkeit, den Grabunterhalt durch Vertrag zu regeln und können eine der nachstehenden, kostenpflichtigen Bepflanzungsvarianten auswählen:</u>

<u>Bepflanzungsvarianten</u>	Kosten pro Jahr / ohne MwSt.	Kosten für 20 Jahre / ohne MwSt.
Erdbestattungen auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung pro Jahr und Unterhalt	CHF 325.00	CHF 6'500.00
Erdbestattung auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung pro Jahr und Unterhalt mit Winterdekoration	CHF 425.00	CHF 8'500.00
Urnengrab auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung pro Jahr und Unterhalt	CHF 225.00	CHF 4'500.00
Urnengrab auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung pro Jahr und Unterhalt mit Winterdekora- tion	CHF 325.00	CHF 6'500.00
Erdbestattung auf mindestens 20 Jahre, mit Unterhalt / pflegeleichte Variante "Immergrün"	CHF 225.00	CHF 4'500.00
<u>Urnengrab auf mindestens 20 Jahre, mit Unterhalt / pflegeleichte Variante "Immergrün"</u>	CHF 125.00	CHF 2'500.00
<u>Urnennische auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger</u> Bepflanzung / Jahr und Unterhalt (Bepflanzung in Schale vor Urnennische)	CHF 100.00	CHF 2'000.00

Anhang 3: Übernahme Bestattungskosten mittellos Verstorbener

<u>Die Einwohnergemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee übernehmen, gestützt auf Art. 15 des Friedhofs- und Bestattungsreglements unter folgenden Voraussetzungen die Kosten für eine einfache Bestattung:</u>

1. Grundsatz

- 1.1 Der letzte zivilrechtliche Wohnsitz war Hilterfingen oder Oberhofen am Thunersee.
- 1.2 Die verstorbene Person wird auf dem Friedhof Hilterfingen bestattet.
- 1.3 Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen auf die Kostenbeteiligung nachzuweisen.
- 1.4 Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung entfällt, wenn erbberechtigte Nachkommen, Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche der oder des Verstorbenen begünstig werden.

2. Pflicht zur Übernahme der Kosten durch Angehörige

- 2.1 Bestattungskosten als sogenannte Erbgangschulden müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von Angehörigen in auf- und absteigender (gerader) Linie also von Grosseltern, Eltern oder Kinder der verstorbenen Person auch dann übernommen werden, wenn sie das Erbe ausschlagen. Erbgangschulden betreffen auch die Ehepartnerin / den Ehepartner sowie die eingetragene Partnerin / den eingetragenen Partner.
- 2.2 Die Angehörigen haben zu beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können. Der Nachweis muss durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung inkl. Bankauszügen bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- 2.3 Mit der Einreichung des Bedürftigkeitsnachweises kann ein schriftliches Gesuch um Übernahme der Bestattungskosten gestellt werden.

3. Kostenübernahme

- 3.1 Wird das Gesuch durch die Friedhofkommission genehmigt, werden folgende Leistungen übernommen:
 - Einfacher Sarg
 - Einsargung
 - Überführung ins Krematorium
 - Kremation
 - Einfache Urne
 - Überführung zum Friedhof
 - Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab; grundsätzlich anonym oder auf Wunsch der Angehörigen mit Namen
 - Erdbestattungen im Gemeinschaftsgrab (Feld 2)
- 3.2 Administrative Aufwendungen, Zusatzleistungen des Bestattungsunternehmens oder anderweitige Mehrkosten werden nicht übernommen.

Anhang I-4: Vorgaben für die Platten der Urnennischen

Vorgaben für die Platten der Urnennischen

<u>Urnennischenplatte neue Urnengräber:</u>

Breite der Platte44 cmHöhe der Platte38 cmDicke der Platte3 cmHöhe der Buchstaben3,2 cmHöhe der Zahlen3 cm

<u>Urnennischenplatte alte Urnengräber:</u>

Breite der Platte
Höhe der Platte
Dicke der Platte
Höhe der Buchstaben
Höhe der Zahlen

41 cm
41 cm
41 cm
3,-8 cm
3,-8 cm

Vorgaben für die Namensschilder der Gemeinschaftsgräber und der Engelsgräber

Gemeinschaftsgrab Urne mit Namen:

<u>Material</u> <u>Aluminium e</u>Eloxiert Braun / Bronzee

Grösse Schild 210 x 30 mm
Form Breit vViereckig

SchriftartSL543Schriftgrösse8.5 mm

Text Vor- und Nachname (Allianzname möglich), Lebensdauer von Ge-

burtsjahr zu Sterbejahr ohne Datum

Sterbejahr ohne Datum

Gemeinschaftsgrab Erdbestattung:

Material Aluminium farblos
Grösse Schild 400 x 180 mm

Form Hochkant abgedrundet, gelocht

Schriftart Name
Schriftart Jahr
Schriftart Jahr
Schriftart Jahr
Schriftart Jahr
Schriftart Name
Aura 1, 6,-35 mm

Text Vor- und Nachname (Allianzname möglich), Lebensdauer von Ge-

burtsjahr zu Sterbejahr ohne Datum

Sterbejahr ohne Datum

<u>Urnenthemengräber:</u>

Material Aluminium fFarblos eloxiert (Silber)

Grösse Schild 400 x 180 mm

Form Gelocht und abgerundet

SchriftartMonochromSchriftgrösseMax. 15 mm

<u>Text</u> <u>Vor- und Nachname (Allianzname möglich)</u>, Lebensdauer von Ge-

burtsjahr zu Sterbejahr ohne Datum

Sterbejahr ohne Datum

Engelsgräber:

Material Aluminium eEloxiert Gold / Bronzee

 Grösse Schild
 45 x 205 mm

 Form
 Eclipse Form

 Schriftart
 Roman 4I

Schriftgrösse

Text

11 mm Nur Vorname